Auszug aus der Niederschrift
über die 12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 30.09.2026

Zu TOP: 3.1
Kommunaler Wärmeplan
Vorlage: B 0052/2026

Herr Dr. Raith macht deutlich, dass sich an der Vorlage selbst nichts geändert hat. Im Beschlusstext wurde lediglich deutlicher formuliert, dass sich aus der Wärmeplanung selbst keine rechtlichen Konsequenzen ergeben.

Herr Haack bezieht sich auf den letzten Absatz auf Seite zwei der Vorlage. Aus seiner Sicht liegt eine Fördermittelzusage vor, die nicht wieder zurückgezogen werden kann.

Dazu erklärt der Leiter des Amtes 60, dass die Fördermittelzusage an einen Zweck gebunden ist. Wenn dieser nicht erreicht wird, müssen die Gelder zurückgezahlt werden. Im vorliegenden Fall muss ein bestandskräftiger Wärmeplan vorliegen. Bestandskräftig ist der Wärmeplan aber nur dann, wenn er dieses Jahr noch beschlossen und bekanntgemacht wird. Sollte der Wärmeplan in diesem Jahr keinen Bestandsschutz mehr erreichen, könnten Nacharbeiten beispielsweise hinsichtlich der Bestandserfassung und der Aufarbeitung der Daten notwendig werden
Der jetzt vorliegende Wärmeplan beruht auf Bundesförderung und wurde erstellt, bevor die landesrechtlichen Detailregelungen erlassen wurden. Sollte der Wärmeplan also nicht beschlossen werden, müssten die landesrechtlichen Vorschriften beachtet werden und dies könnte Nacharbeiten notwendig machen.

Herr Suhr erfragt, wie Anpassungsprozesse hinsichtlich des Plans ablaufen.
Dazu erklärt Herr Dr. Raith, dass dieser alle fünf Jahre fortgeschrieben werden muss.
Eine Vorhersage zur Entwicklung von Energiepreisen, so dass die Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger erschwinglich bleibt, ist allerdings schwierig und für die Kommunen eigentlich nicht zu leisten. Große Teile des Plans sind also nur Annahmen oder Schätzungen, die regelmäßig angepasst werden müssen. Hinzu kommt, dass der Plan von Seiten der Stadt aufgestellt wird, diese aber nicht als Wärmeversorger agiert.
Der Wärmeplan wird mit den Stadtwerken abgestimmt, allerdings können diese nicht gezwungen werden zu investieren und richten nach dem Plan auch nicht ihre interne Planung aus. Sollten die Stadtwerke mitteilen, dass der Fernwärmenetzausbau zu teuer ist, müsste dies in der Fortschreibung des Wärmeplans berücksichtigt werden.
Wichtig ist eine saubere und genaue Bestanderfassung, da daraus abgeleitet werden kann, ob sich eine leitungsgebundene, zentrale Wärmeversorgung lohnt oder ob eine individuelle Einzelversorgung sinnvoller ist.

Herr Radtke erfragt, ob es rechtlich ausgeschlossen ist, dass aufgrund der Wärmeplanung weitere Pflichten auf Privateigentümer zukommen.
Herr Dr. Raith erklärt, dass es zu dem Thema viele Gesetzesänderungen gab, es aber derzeit ausgeschlossen ist, dass Verpflichtungen für Privatpersonen entstehen.
Wenn allerdings ein Fernwärmeausbaugebiet festgelegt wird und dazu die entsprechenden Satzungen beschlossen werden, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
Auf den Einwand von Herrn Bauschke erklärt Herr Dr. Raith, dass die Wärmeplanung sinnvoll ist. Er weist auf ähnliche Konzepte in andern Bereichen hin.

Da es keine weiteren Fragen gibt stellt Herr Bauschke die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0052/2026 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 02.10.2026